



Behandlungsvertrag Privatpatienten

Patientendaten

Name, Vorname

Geburtstag

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Versicherung

Hauptversicherter

Erklärung des Arztes

Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zwecke der medizinisch notwendigen Heilbehandlung. Über Art und Umfang der Leistungen wird der/die Patient/Patientin entsprechend aufgeklärt.

Einverständnis des Patienten/Zahlungspflichtigen

Mit nachstehender Unterschrift bestätige ich, die Abrechnungshinweise zur Kenntnis genommen zu haben. Ferner erkläre ich mich damit einverstanden, dass ich die gesamten Behandlungskosten in vollem Umfang trage. Ich bin darüber informiert, dass die Krankenversicherung/Beihilfestelle die Erstattung des Rechnungsbetrages ganz oder teilweise ablehnen kann.

Zusätzlich bestätige ich, dass ich sämtliche Kosten, die für Auftragsleistungen im Rahmen meiner Behandlung von anderen Leistungserbringern, z. B. Laborarzt in Rechnung gestellt werden, in vollem Umfang übernehme.

Abrechnungshinweise

Die Abrechnung aller Behandlungsmethoden erfolgt auf der Grundlage der amtlichen GOÄ vom 01.01.96 unter Beachtung der aktuellen Empfehlungen für analoge Bewertungen durch die Bundesärztekammer und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage.

Der Steigerungsfaktor für die einzelnen Leistungen liegt je nach Schwierigkeit und erforderlichem Aufwand zwischen 1,0 und 3,5fachem Satz.

Da derzeit für viele zum Teil neue und/oder sehr zeitaufwändige Leistungen eine Gebührensiffer nach GOÄ nicht zur Verfügung steht, müssen sie durch analoge Bewertungen nach § 6 (2) GOÄ zum Ansatz gebracht werden.

Möglicherweise erfolgt die Erstattung der entstehenden Honorarforderung durch die privaten Krankenversicherungen und/oder Beihilfestellen nicht in vollem Umfang, wodurch für den Patienten ein nicht erstattungsfähiger Kostenanteil verbleiben kann.

Durch die Inanspruchnahme des Arztes kommt ein Behandlungsvertrag zwischen Patient und Arzt zustande, der auch ohne schriftliche Bestätigung wirksam wird.

Aus diesem Behandlungsvertrag entsteht dem Arzt ein Honoraranspruch, der nach den Vorschriften der GOÄ durch eine korrekte Rechnung nach § 12 geltend gemacht werden muss. Die Rechnung des Arztes ist nach Erhalt zur Zahlung fällig.

Kürzungen des Rechnungsbetrages durch die PKV/(GKV) darf der Patient nicht an den Arzt weitergeben. Der Versicherte hat aber die Möglichkeit, bei ungerechtfertigten Kürzungen der PKV seine Forderungen gegenüber der Krankenversicherung auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich auch den Erhalt eines Exemplars dieses Behandlungsvertrages.

Datum

Unterschrift Patient/Patientin

Unterschrift Arzt/Ärztin